

Förderverein und Freunde des Tübinger Baseball- und Softballverein „Hawks“

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein und Freunde des Tübinger Baseball- und Softballverein „Hawks“ e.V..

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen einzutragen: nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Er hat seinen Sitz in Tübingen.

Der Verein wurde am 13.01.1996 im „Rebstock“ (Nebenzimmer) gegründet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Tübinger Baseball- und Softballvereins „Hawks“ e.V.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Entscheidungen des Vorstands nach § 4 Abs. 1 können bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Wählbar sind alle, voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder der Anzeigen im Schwäbischen Tagblatt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

(4) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind vor der Eröffnung der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder durch eine Anzeige im Schwäbischen Tagblatt unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entlastung des Vorstands

- Wahl des Vorstands

- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren

- Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Satzungsänderungen – in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung – des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Insbesondere über die regelmäßige jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- Präsidenten
- Schatzmeister
- Schriftführer

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte deren Geschäftswert 3000.-DM übersteigt, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erteilt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

§11 Verwaltung des Vereinsvermögens

Sobald das Vereinsvermögen den Betrag von 10 000.-DM übersteigt, ist der Verein verpflichtet den darüber hinausgehenden Betrag unverzüglich an die Tübingen „Hawks“ in Form einer Spende zu überweisen.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Tübingen, den 13.01.1996.